



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 20. Juni 2012 Nr. 187/2012

Das Studierendenparlament der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 24.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 79/2005), zuletzt geändert am 31.05.2011 (Verkündungsblatt 178/2011)

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover für jedes Semester erhebt, beträgt im Wintersemester 2012/2013 164,75 € (164,78 € im Sommersemester 2013). Von dem Beitragsaufkommen werden 102,60 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte des Großraumverkehrs Hannover für alle vier Tarifzonen, 35,90 € für das Semester Ticket Niedersachsen/Bremen der DB, 0,53 € für das Ticket der Westfalenbahn RB 61, 19,63 € für das Metronom Semesterticket und 1,09 € (im Wintersemester 2012/2013) bzw. 1,12 € (im Sommersemester 2013) für das Semesterticket der erixx GmbH verwendet. Der AStA-Beitrag beträgt 5 €.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Studierende des 9. und 10. Semesters (Praktische Ausbildung) werden auf besonderen Antrag hin, unter der Voraussetzung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Niedersachsen, Bremen oder Hamburg, von der Zahlung der Kosten für das Semesterticket (159,75 € im Wintersemester 2012/2013, 159,78 € im Sommersemester 2013) befreit. Der Antrag ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

Schwerbehinderte, die die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, zahlen einen um 159,75 € im Wintersemester 2012/2013 (159,78 € im Sommersemester 2013) verminderten Betrag.

3. § 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie findet erstmals auf die Beiträge zum Wintersemester 2012/2013 Anwendung.

Hannover, 20. Juni 2012

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif